



Satzung der Ministrantengemeinschaft Bettringen

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Präambel

Auf der Grundlage des Evangeliums und der Konzeption der Ministrantenpastoral der Diözese Rottenburg- Stuttgart (2007) wollen wir Kinder und Jugendliche sowohl in der Liturgie als auch in ihrer Freizeit ein Leben nach christlichen Werten näher bringen. Dabei soll jedes Mitglied zur Gemeinschaft mit seinen eigenen, speziellen Fähigkeiten beitragen.

Durch die Selbstorganisation, das Übernehmen von Verantwortung und die demokratischen Strukturen innerhalb der Ministrantengemeinschaft können die Jugendlichen außerdem ihre kommunikativen und sozialen Kompetenzen ausbauen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Ministrantengemeinschaft Bettringen, im folgenden MGB, hat ihren Sitz in der Pfarrei St. Cyriakus, Bettringen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Ziel der Ministrantenarbeit ist es, die Jugendlichen an den christlichen Glauben heranzuführen, Möglichkeit für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu geben, die Förderung des Gemeinschaftsgedanken, sowie der Dienst innerhalb des Gottesdienstes. Ministrantenarbeit ist Jugendarbeit im Sinne der katholischen Kirche.
- (2) Die MGB erreicht ihre Ziele insbesondere durch:
 - a. den Ministrantendienst in den Gottesdiensten
 - b. das Angebot von Gruppenstunden für Ministranten
 - c. weitere Freizeitangebote (Jahresausflug, Zeltlager ...)

§ 3 Zugehörigkeit

- (1) Die MGB ist eine eigenständige Gruppe innerhalb der Kirchengemeinde St. Cyriakus, Bettringen. Sie ist über den Jugendausschuss im Kirchengemeinderat vertreten. Die Interessenvertretung im Jugendausschuss erfolgt durch die Oberministranten oder durch von den Oberministranten bestimmten Vertretern.
- (2) Die MGB ist Mitglied der Dekanatsbezirksministranten Schwäbisch Gmünd. Die Interessenvertretung erfolgt ebenfalls durch die Oberministranten oder von ihnen bestimmten Vertretern.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der MGB müssen der römisch-katholischen Kirche angehören und die heilige Erstkommunion empfangen haben.
- (2) Der Eintritt ist jederzeit möglich. Der neu eingetretene Ministrant ist in einer Aufnahmefeier offiziell aufzunehmen.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch Benachrichtigung der Oberministranten und des Pfarrbüros möglich.
- (4) Ein Ausschluss aufgrund gemeinschaftsschädlichem Verhalten kann nur mit Zustimmung des Pfarrers mit einer 2/3-Mehrheit des Ausschusses beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Ministranten

- (1) Jeder Ministrant hat das Recht darauf, einen Dienst im Gottesdienst nach Plan zu verrichten, auf die Teilnahme an den Veranstaltungen der MGB und auf Information über die Belange der MGB.
- (2) Jeder Ministrant hat das Recht, nach Erreichen des erforderlichen Alters je nach Beteiligungsabsicht Mitglied im Ausschuss oder im Unterstützerkreis zu werden.
- (3) Jeder Ministrant verpflichtet sich, seinen von ihm angenommenen Dienst verantwortungsvoll zu verrichten.
- (4) Es wird kein Mitgliedsbeitrag in finanzieller Form erhoben.

§ 6 Organe der MGB

(1) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entspricht der Jahreshauptversammlung der Ministranten. Der Termin muss allen Ministranten mit Frist von zwei Wochen bekannt gemacht werden.
2. Sie wählt die Oberministranten.
3. Die Oberministranten informieren in der Mitgliederversammlung über das anstehende Jahresprogramm.
4. Die Mitgliederversammlung gibt Ideen, Vorschläge und Anregungen an den Ausschuss.

(2) Ausschuss

1. Der Ausschuss der MGB besteht aus:
 - den Oberministranten
 - allen Ministranten, die das 15. Lebensjahr vollendet und sich zur Mitarbeit verpflichtet haben

- dem Pfarrer der Kirchengemeinde oder in seinem Namen dem jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde
2. Der Ausschuss trägt die Ministrantenarbeit in der Kirchengemeinde, insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Berufung von neuen Gruppenleitern.
 3. Der Ausschuss trägt die Verantwortung für alle finanziellen Belange, deren Betrag 100 € überschreiten.
 4. Der Ausschuss entlastet stellvertretend für die Mitgliederversammlung die Oberministranten sowie den Kassenwart und ggf. den stellvertretenden Kassenwart.
 5. Der Ausschuss berät und beschließt über Änderungen dieser Satzung.
 6. Der Ausschuss tagt, sooft es seine Aufgaben erfordern. Alle Mitglieder sind von den Oberministranten mit Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.
 7. Für die Beschlussfähigkeit einer Sitzung ist die Anwesenheit eines Oberministranten und fünf weiterer stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
 8. Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation. Auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 9. Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit, dabei gelten Enthaltungen als Gegenstimme.
 10. Mit Zustimmung der Oberministranten können Gäste das Rederecht im Ausschuss erhalten.
 11. Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll auszufertigen.

(3) Unterstützerkreis

1. Der Unterstützerkreis fördert durch seinen Einsatz die Arbeit des Ausschusses und der Ministrantenarbeit.
2. Mitglied des Unterstützerkreises kann jeder Ministrant werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Oberministranten nehmen ihn in den Unterstützerkreis auf.
3. Ein Austritt ist jederzeit durch Information der Oberministranten möglich.
4. Mitglieder können an den Sitzungen des Ausschusses als beratende Mitglieder teilnehmen und erhalten das Protokoll.

(4) Ämter

a. Oberministranten

1. Die MGB wird in der Regel von vier Oberministranten geleitet.
2. Die Oberministranten sind Ansprechpartner für Ministranten, Eltern und Kirchengemeinde.
3. Die Oberministranten führen den Vorsitz im Ausschuss und bestimmen einen Sitzungsleiter.
4. Die Oberministranten tragen die Verantwortung für alle finanzielle Belange bis zum Betrag von 100€.
5. Ein Oberministrant muss in der Regel mindestens 16 Jahre alt sein.
6. Es werden jedes Jahr zwei Oberministranten für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gilt die einfache Mehrheit. Es bedarf keiner Mindestanwesenheit.
7. Die Abwahl eines Oberministranten kann auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern erfolgen. Über die Abwahl entscheidet die

Mitgliederversammlung, dabei ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Nach Eingang des Antrags muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung ist dabei allen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekannt zu machen.

8. Ein Rücktritt eines Oberministranten ist möglich. Er wird im Ausschuss erklärt und erhält dort Wirksamkeit. Die Ministrantenarbeit läuft bis zur nächsten Mitgliederversammlung normal weiter.

b. Ausschussmitglieder

1. Jeder Ministrant kann mit Vollendung des 15. Lebensjahres Mitglied des Ausschusses werden. Dabei verpflichtet er sich
 - auf regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen
 - zur Mitarbeit im Ausschuss
 - zur Übernahme von Aufgaben zur Durchführung der Ministrantenveranstaltungen
2. Der Ausschuss entscheidet über jede Aufnahme.
3. Die Oberministranten verwalten eine Liste über die Mitglieder des Ausschusses.
4. Ein Ausscheiden ist durch Information an die Oberministranten jederzeit möglich.
5. Jedes Ausschussmitglied ist stimmberechtigt.

c. Kassenwart

1. Der Kassenwart muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Der Kassenwart wird vom Ausschuss gewählt.
3. Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Ministrantenkasse und die Beantragung der Zuschüsse im Laufe des Jahres zuständig.
4. Der Kassenwart kann auf Antrag mit einer 2/3-Mehrheit des Ausschusses abgewählt werden. Dabei ist zu dieser Sitzung mit Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Der Ausschuss kann einen stellvertretenden Kassenwart zur Unterstützung berufen. Die Amtszeit ist an die des Kassenwarts gebunden. Die obenstehenden Regelungen gelten analog.

d. Kassenprüfer

1. Es werden jedes Jahr zwei Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Die Kassenprüfer werden vom Ausschuss aus den Ausschussmitgliedern oder aus dem Unterstützerkreis gewählt.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse zum Geschäftsjahresende und bei Übergabe der Kasse an einen neuen Kassenwart.

§ 7 Ämterhäufung

Das Amt des Oberministranten, des Kassenwarts oder der Kassenprüfer kann nicht von ein und derselben Person übernommen werden.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch 2/3-Mehrheit des Ausschusses geändert werden. Sie tritt mit Zustimmung des Pfarrers in Kraft.
- (2) Vorschläge kann jeder Ministrant bei einem Oberministranten einbringen. Der Ausschuss berät über jeden Vorschlag.
- (3) Zur Sitzung des Ausschusses ist mit Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und der Vorschläge zur Satzungsänderung einzuladen. Eine Mindestanwesenheit ist nicht nötig.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 26.12.2008 durch die Mitglieder der Ministrantengemeinschaft Bettringen beschlossen zuletzt bei der Jahreshauptversammlung am 26.01.2019 geändert.

Die Oberministranten: gez. Michael Feifel
 gez. Fabian Stehle
 gez. Fiona Zappa

Genehmigung des
Pfarrers: gez. Tobias Freff